

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr. neu 3401359603
Kto.-Nr. alt 1359603
Kto.-Nr. neu 3591088376
Kto.-Nr. alt 191088376

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

[Kraftloserklärung.](#)

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein [25-jähriges Dienstjubiläum](#) wurden

Herr Oberstudienrat Webb Carson,
Herr Peter Hühmer, Stadtbauhof,
Herr Manfred Korn, Hauptamt,
Frau Birgit Sticht, Sportamt,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Inhalt

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung	
von Stellplätzen für Fahrräder und Kraftfahrzeuge	
(StellplatzS – StS) vom 25.05.2022	2
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner	
Ausschüsse in der Zeit vom 11.07. – 31.07.2022	10
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung	
für die Städtische Musikschule Bayreuth	11
Gebührensatzung für die Städtische Musikschule	
Bayreuth	11
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück	
Rathstraße 11 in Bayreuth	12
Aufgebot eines Sparkassenbuches	12
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	13

Bekanntmachung

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Fahrräder und Kraftfahrzeuge (StellplatzS – StS) vom 25.05.2022

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2007 (GVBl S. 588) folgende Satzung:

§ 1

Herstellungspflicht und Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt die Verpflichtung zur Herstellung, zur Bereithaltung, zum Nachweis und zur Ablösung von Fahrradstellplätzen bzw. Kraftfahrzeugstellplätzen für den Fall der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. ²Sie gilt für alle Anlagen, die nach Inkrafttreten beantragt wurden und baurechtlich genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei gestellt sind. ³Bei verfahrensfreien Maßnahmen gilt diese Satzung, wenn mit Umsetzung der Maßnahme nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen worden ist.

(2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bayreuth, soweit nicht in Bebauungsplänen oder in sonstigen als örtliche Bauvorschriften erlassenen Satzungen vom Stadtrat Bayreuth entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind.

(3) ¹Das Stadtgebiet ist in eine Kernzone und das übrige Stadtgebiet untergliedert. ²Im Bereich der Kernzone ist die Anzahl der herzustellenden oder nachzuweisenden Kraftfahrzeugstellplätze abgemindert. ³Die Abgrenzung der Kernzone ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Fahradstellplätze sind zum Abstellen geeignete Flächen insbesondere in Fahrradräumen, Fahrradkellern, Fahrradgaragen und auf sonstigen Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. ²Auf § 4 Abs. 1 Satz 3 wird hingewiesen.

(2) Kraftfahrzeugstellplätze sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 2 Bestandteil

dieser Satzung ist. ²Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. ³Die Rundung erfolgt unter Anwendung der DIN 1333 (kaufmännische Rundung).

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Nutzungen, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(3) ¹Bei der Ermittlung der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze ist regelmäßig von einem Einstellbedarf für zweispurige Personenkraftfahrzeuge auszugehen. ²Für Anlagen, bei denen ein Verkehr durch Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge oder durch einspurige Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, ist hierfür im Rahmen der Ermittlung der erforderlichen Stellplätze ausreichend Platz zu berücksichtigen.

(4) Bei genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderungen ist der durch die Änderung entstehende Mehrbedarf herzustellen, nachzuweisen oder gem. § 5 abzulösen.

(5) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum tatsächlich erwarteten Bedarf steht.

(6) ¹Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. ²Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

(7) ¹Bei öffentlich geförderten Mietwohnungen verringert sich die Kfz-Stellplatzforderung um die Hälfte der nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1.1 der Anlage 2 dieser Satzung errechneten Stellplatzanzahl. ²Dies gilt nur, soweit der Mietwohnraum im Rahmen der Förderung mit einer mindestens 25-jährigen Belegungsbindung belegt ist und die Belegung nur mit Personen aus der Einkommensgruppe 1 und 2 der Nr. 19 der Wohnraumförderungsbestimmungen i. V. m. Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz in der jeweiligen Fassung erfolgt.

§ 4

Beschaffenheit und Herstellung der notwendigen Stellplätze

(1) ¹Die Fläche eines Fahrradstellplatzes beträgt regelmäßig

Bekanntmachung

in der Länge mindestens 1,80 m und in der Breite 0,70 m, für Lastenfahrräder und Fahrräder mit Anhänger regelmäßig in der Länge mindestens 2,50 m und in der Breite 1,00 m. ²Die jeweiligen Mindestmaße können unterschritten werden, wenn z.B. bei Ordnungssystemen eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird. ³Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.

(2) ¹Die Fahrradstellplätze sind mit geeigneten Systemen, die ein einfaches Anschließen des Fahrradrahmens zur Diebstahlsicherung ermöglichen, auszustatten. ²Der Aufstellort der Fahrradstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar sowie gut zugänglich sein. ³Bei Wohnnutzungen muss der Aufstellort der Fahrradstellplätze mindestens überdacht und mit Witterungsschutz an der/den Wetterseite/n versehen sein, für alle anderen Nutzungen gilt dies für mindestens 25 % der herzustellenden Fahrradstellplätze.

(3) ¹Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen angemessen zu befestigen und ordnungsgemäß zu entwässern. ²Flächenversiegelungen für Abstellanlagen im Freien sind so gering wie möglich zu halten.

(4) Hintereinander angeordnete Kraftfahrzeugstellplätze sind bei Wohngebäuden mit weniger als drei Wohnungen zulässig.

(5) ¹Die darzustellenden Stellplatzflächen müssen den geltenden Vorschriften der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) entsprechen, insbesondere darf die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden. ²Gleiches gilt, soweit die Stellplätze auf einem anderen, in der Nähe des Baugrundstücks befindlichen Grundstück nachgewiesen werden.

(6) Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

(7) Die herzustellenden Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

(8) Art. 46 BayBO bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Herstellungspflicht und Ablösung

(1) ¹Die Pflicht nach Art. 47 Abs. 1 BayBO und § 1 dieser Satzung kann erfüllt werden durch

a) Herstellung der notwendigen Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge auf dem Baugrundstück und/oder

b) Herstellung der notwendigen Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Bayreuth als untere Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist und/oder

c) Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge durch den Bauherrn gegenüber der Stadt durch Abschluss eines Ablösungsvertrages. ²Die Ablösebeträge sind nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 4 BayBO zweckgebunden zu verwenden.

(2) ¹Die notwendigen Stellplätze für Fahrräder sind in jedem Fall nachzuweisen. ²Eine Ablöse von Fahrradstellplätzen kommt nur dann in Betracht, wenn die tatsächliche und rechtliche Herstellung auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer räumlicher Nähe nicht möglich ist. ³Der Ablösungsbetrag für einen Fahrradstellplatz wird auf 1.200 Euro festgesetzt.

(3) Der Ablösungsbetrag für einen Kraftfahrzeugstellplatz wird auf 6.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Stellplatzablösung bei Mobilitätskonzepten

(1) ¹Wird für eine bauliche oder sonstige Anlage ein qualifiziertes Mobilitätskonzept mit der Stadt Bayreuth vertraglich vereinbart, so kann im Einzelfall die Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge in einem Ablösungsvertrag durch die Umsetzung des Mobilitätskonzepts anstelle der Herstellung erfüllt werden. ²Ausgenommen sind Anlagen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück abzuwickeln.

(2) ¹Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Abs. 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer der baulichen oder sonstigen Anlage nach Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu reduzieren. ²Dazu zählen insbesondere

- die Teilnahme an einem Car-Sharing-Konzept
- die Vorhaltung von Maßnahmen, welche die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (z.B. die Bereitstellung von Lastenrädern, Pedelecs oder E-Bikes über Bike-Sharing-Konzepte) oder die Errichtung von zusätzlichen Abstellflächen oder -räumen (z. B. für Fahrradanhänger)
- Angebote, welche die Nutzung des ÖPNV besonders unterstützen (z. B. ÖPNV-Abo).

(3) Das Mobilitätskonzept ist im Ablösungsvertrag zu be-

Bekanntmachung

schreiben, der Bauherr muss sich zu dessen Umsetzung für einen festzulegenden Zeitraum verpflichten und die Umsetzung der Stadt Bayreuth regelmäßig nachweisen.

§ 7

Kraftfahrzeugstellplätze für Menschen mit Behinderung

(1) Ab zehn notwendiger Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für Menschen mit Behinderung auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils gültigen Bestimmungen nachzuweisen, für je 20 weitere notwendige Stellplätze ist jeweils ein weiterer zusätzlicher Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen, siehe Anlage 3.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

(3) ¹Die Stellplätze für die nach Art. 48 BayBO barrierefrei zu errichtenden Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung geeignet sein. ²Absatz 1 gilt für diesen Fall nicht.

§ 8

Abweichungen

Die Stadt Bayreuth kann unter den Voraussetzungen des Art.

63 BayBO Abweichungen zulassen, insbesondere bei Modellprojekten zum dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen (autofreies oder autoarmes Wohnen).

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelung

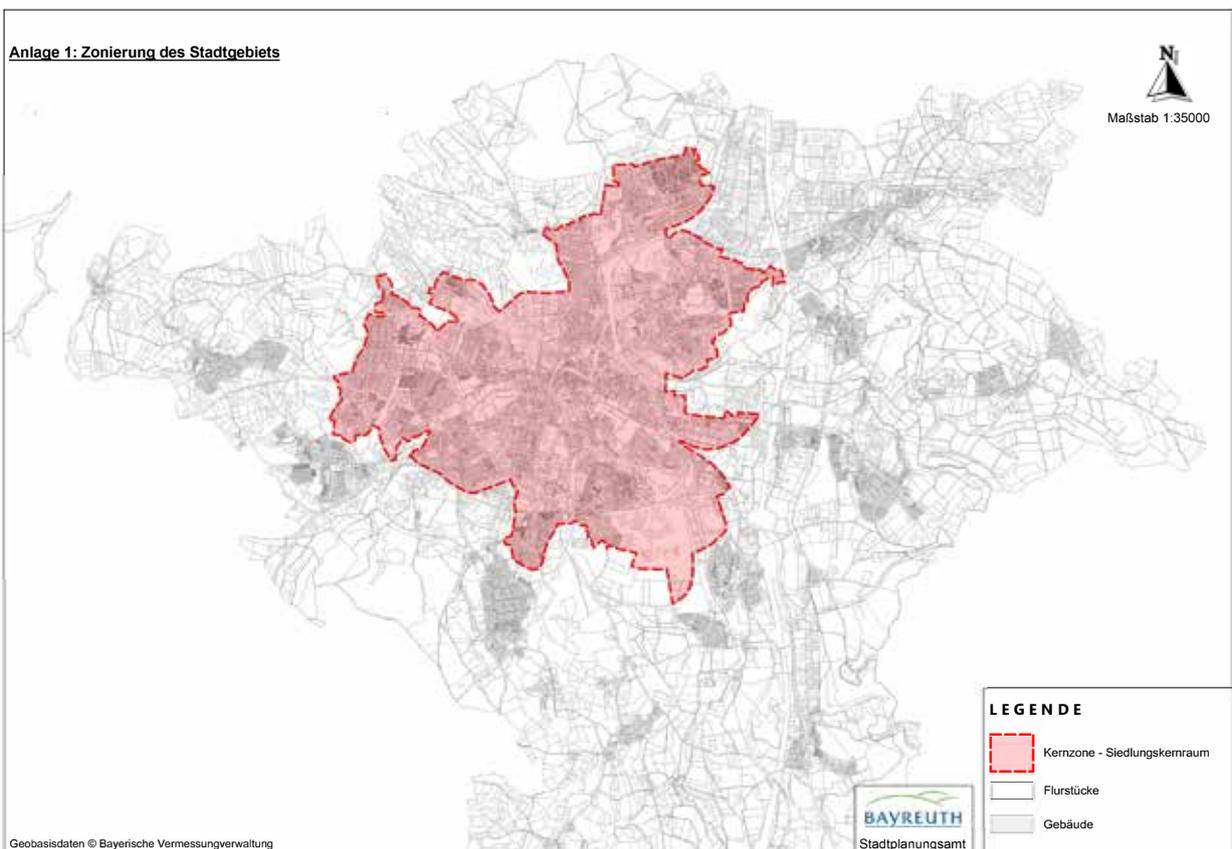
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.2019 außer Kraft.

(3) Für Vorhaben, bei denen diese Satzung noch nicht anwendbar ist (vgl. § 1), richtet sich die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen sowie die Modalitäten einer etwaigen Stellplatzablösung weiterhin nach der Satzung vom 29.05.2019.

Bayreuth, den 25.05.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Anlage 2 Richtzahlenliste zu § 3 Abs. 1 StS

Nr.	Verkehrsquelle nach Nutzungsart	Anzahl herzustellender Kraftfahrzeugstellplätze (St.)		hier-von %-Sätze für Besucher	Anzahl herzustellender Fahrradstellplätze
		In der Kernzone (Abgrenzung nach Anlage 1)	Im übrigen Stadtgebiet		
1.0 Wohnnutzungen					
1.1	Wohnungen bis 60 m ² WF	0,5 St./WE	1 St./WE	---	2 FP/WE
	Wohnungen mit mehr als 60 m ² WF	1 St./WE	1 St./WE		2 FP/WE
	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser/ Reihenhäuser	1 St./WE	2 St./WE		Kein Nachweis erforderlich, nach Bedarf 2-4 FP/WE
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendheime	1 St./30 B, jedoch mind. 1 St.	1 St./15 B, jedoch mind. 2 St.	75	1 FP/2 B
1.3	Wohnheime	1 St./6 B	1 St./3 B	10	1 FP/1 B
1.4	Betreutes Wohnen	1 St./8 WE	1 St./4 WE	25	1 FP/5 WE
1.5	Alten- und Pflegeheime	1 St./24 B	1 St./12 B	50	1 FP/20 B
2.0 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen					
2.1	Büro- und Verwaltungsräume sowie Räume für freiberufliche Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen	1 St./80 m ² NF, jedoch mind. 1 St.	1 St./40 m ² NF, jedoch mind. 1 St.	20	1 FP/ 80 m ² NF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St./60 m ² NF, jedoch mind. 2 St.	1 St./30 m ² NF, jedoch mind. 2 St.	75	1 FP/50 m ² NF, mind. 2 FP
3.0 Läden, Verkaufsstätten					
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte	1 St./70 m ² VF	1 St./35 m ² VF	75	1 FP/50 m ² VF; zusätzlich 1 Stellplatz für Lafa je 200 m ² VF
3.2	Kosmetikstudio, Friseur	1 St./70 m ² NF	1 St./35 m ² NF	75	1 FP/100 m ² NF, mind. 2 St.

Bekanntmachung

3.3	Baumärkte	1 St./70 m ² VF, zusätzlich 1 St./180 m ² Außenverkaufsfläche	1 St./35 m ² VF, zusätzlich 1 St./90 m ² Außenverkaufsfläche	75	1 FP/50 m ² VF, mind. 5 St.; zusätzlich 1 Stellplatz für Lafa je 200 m ² VF
3.4	Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment	1 St./50 m ² VF	1 St./25 m ² VF	75	1 FP/50 m ² VF; zusätzlich 1 Stellplatz für Lafa je 200 m ² VF,
3.5	Lebensmitteldiscountmärkte, Lebensmittelvollsortimenter, Verbrauchermärkte mit anteilmäßig hohem Lebensmittelsortiment	1 St./30 m ² VF	1 St./15 m ² VF	75	1 FP/50 m ² VF; zusätzlich 1 Stellplatz für Lafa je 200 m ² VF,
3.6	Geschäftshäuser mit sehr geringem Besucherverkehr (z. B. Küchenstudio)	1 St./120 m ² VF	1 St./60 m ² VF	75	1 FP/200 m ² VF; zusätzlich 1 Stellplatz für Lafa ab 100-400 m ² VF, 2 Stellplätze für Lafa bei 400-800 m ² , 3 Stellplätze für Lafa bei mehr als 800 m ² VF
4.0 Versammlungsstätten, Kirchen					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./10 SP	1 St./5 SP	90	1 FP/10 SP
4.2	Museen	1 St./120 m ² NF	1 St./60 m ² NF	90	1 FP/200 m ² NF
4.3	Ausstellungsflächen	1 St./180 m ² NF	1 St./90 m ² NF	90	1 FP/200 m ² NF
4.4	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Vortragsäle)	1 St./15 SP	1 St./7,5 SP	90	1 FP/10 SP
4.5	Gotteshäuser	1 St./50 SP	1 St./25 SP	90	1 FP/20 SP
5.0 Sportstätten					
5.1	Sportplätze und -stadion ohne/mit Besucherplätzen	1 St./600 m ² SpF, zusätzlich 1 St./30 BP	1 St./300 m ² SpF, zusätzlich 1 St./15 BP	---	1 FP/400 m ² SpF, zusätzlich 1 FP/50 BP
5.2	Spiel- und Sporthallen ohne/mit Besucherplätzen	1 St./100 m ² HF zusätzlich 1 St./30 BP	1 St./50 m ² HF zusätzlich 1 St./15 BP	---	1 FP/50 m ² HF, zusätzlich 1 FP/50 BP
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 St./600 m ² GF	1 St./300 m ² GF	---	1 FP/200 m ² GF

Bekanntmachung

5.4	Hallenbäder ohne/mit Besucherplätzen	1 St./20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St./30 BP	1 St./10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St./15 BP	---	1 FP/20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 FP/20 BP
5.5	Tennisplätze ohne/mit Besucherplätzen	1 St./Spielfeld, zusätzlich 1 St./30 BP	2 St./Spielfeld, zusätzlich 1 St./15 BP	---	2 FP/Spielfeld, zusätzlich 1 FP/25 BP
5.6	Minigolfanlage	3 St./Anlage	6 St./Anlage	---	10 FP/Anlage
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen ggf. Zuschlag für Gastronomie nach Nr. 6.2	2 St./Bahn	4 St./Bahn	---	2 FP/Bahn
5.8	Fitnessstudios und -clubs, zugehörige Sauna, Ruhe- und Solarium	1 St./50 m ² NF 1 St./100 m ² NF	1 St./25 m ² NF 1 St./50 m ² NF	---	1 FP/100 m ² NF (1 FP/100 m ² NF zusätzlich)
5.9	Tanzschulen	1 St./50 m ² NF	1 St./25 m ² NF	---	1 FP/25 m ² NF
5.10	Reithallen	1 St./100 m ² HF	1 St./50 m ² HF	---	1 FP/100 m ² HF
5.11	Pferdeställe	1 St./10 Boxen	1 St./5 Boxen	---	1 FP/5 Boxen
6.0 Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe					
6.1	Stehimbiss, Pizzaservice	1 St. je 50 m ² NF, mindestens 1 St.	1 St. je 25 m ² NF, mindestens 1 St.	75	1 FP
6.2	Gaststätten Bei der Stellplatzermittlung ist bei Freischankflächen bis zur Größe der im Gebäude liegenden Gastraumfläche von einer Wechselnutzung auszugehen. Für darüber hinausgehende Freischankflächen: 1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche	1 St./20 m ² GRF und 1 St./40 m ² FSF	1 St./10 m ² GRF und 1 St./20 m ² FSF	75	1 FP/20 m ² GRF und 1 St./20 m ² FSF
6.3	Biergärten	1 St./40 m ² FSF	1 St./20 m ² FSF	75	1 FP/20 m ² FSF
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe; Bordelle	1 St./4 Zimmer-einheiten; für Gastronomie Zuschlag nach Nr. 6.2	1 St./2 Zimmer-einheiten; für Gastronomie Zuschlag nach Nr. 6.2	75	1 FP/20 B, mind. 2 FP für Gastronomie Zuschlag nach Nr. 6.2
6.5	Motels, Boardinghaus	0,5 St. je Zimmer-einheit	1 St. je Zimmer-einheit	75	1 FP/10 B
6.7	Jugendherbergen	1 St./20 B	1 St./10 B	75	1 FP/10 B
7.0 Vergnügungsstätten					
7.1	Spiel- und Automatenhallen, Spielclubs, PC-Hallen	1 St./40 m ² NF, jedoch mind. 3 St.	1 St./20 m ² NF, jedoch mind. 3 St.	90	1 FP/50 m ² NF

Bekanntmachung

7.2	Diskotheken	1 St./10 m ² GRF	1 St./5 m ² GRF	90	1 FP/50 m ² NF
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./20 m ² GRF, jedoch mind. 3 St.	1 St./10 m ² GRF, jedoch mind. 3 St.	75	1 FP/50 m ² NF
8.0 Krankenhäuser					
8.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 St./8 B	1 St./4 B	60	1 FP/ 20 B
8.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St./12 B	1 St./6 B	60	1 FP/10 B
8.3	Sanatorien, Kuranstalten, sonstige Anstalten	1 St./6 B	1 St./3 B	25	1FP/20 B
9.0 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung					
9.1	Grundschulen	1 St./60 Schüler	1 St./30 Schüler	---	1 FP/10 Schüler
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (z. B. Realschule, FOS, Gymnasium)	1 St./50 Schüler, zusätzlich 1 St./16 Schüler über 18 Jahren	1 St./25 Schüler, zusätzlich 1 St./8 Schüler über 18 Jahren	10	1 FP/5 Schüler
9.3	Berufsfachschulen, Erwachsenenschulen (z. B. BOS)	1 St./30 Schüler, zusätzlich 1 St./16 Schüler über 18 Jahren	1 St./15 Schüler, zusätzlich 1 St./8 Schüler über 18 Jahren	---	1 FP/5 Schüler
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./10 Studienplätzen	1 St./10 Studienplätzen	---	1 FP/2,5 Studienplätze
9.5	Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten)	1 St./50 Kinder, jedoch mind. 1 St.	1 St./25 Kinder, jedoch mind. 2 St.	---	1 FP/25 Kinder
10.0 Gewerbliche Anlagen					
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./120 m ² NF	1 St./60 m ² NF	10	1 FP/250 m ² NF, mind. 2 FP
10.2	Lagerplätze ohne wesentlichen Kundenverkehr	1 St./1000 m ² NF	1 St./500 m ² NF	---	1 FP/1000 m ² NF
10.3	Lagerräume, Lagerhallen	1 St./180 m ² NF	1 St./90 m ² NF	---	1 FP/200 m ² NF
10.4	Kraftfahrzeugwerkstätten und -prüfzentren, Reifenmontagewerkstätten	2,5 St. je Wartungs- und Reparaturstand	5 St. je Wartungs- und Reparaturstand	---	Kein Nachweis erforderlich
10.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	4 St. je Pflegeplatz	8 St. je Pflegeplatz	---	2 FP
10.6	Kraftfahrzeugwaschstraßen Zuschlag für automatische Anlagen	2 St. je Waschanlage; Stauraum von 15 Pkws	5 St. je Waschanlage; Stauraum von 15 Pkws	---	Kein Nachweis erforderlich
10.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	1,5 St. je Waschplatz	3 St. je Waschplatz	---	Kein Nachweis erforderlich

Bekanntmachung

11.0 Verschiedenes					
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./6 Kleingärten	1 St./3 Kleingärten	---	1 FP/6 Kleingärten
11.2	Friedhöfe	1 St./3000 m ² GF, jedoch mind. 5 St.	1 St./1500 m ² GF, jedoch mind. 10 St.	---	1 FP/500 m ² GF
11.3	Fahrschulen	1 St. je Schulungsraum	1 St. je Schulungsraum	---	5 FP je Schulungsraum

Erläuterungen:

B	Bett
BP	Besucherplatz
FSF	Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)
FP	Fahrradstellplatz
GF	Grundstücksfläche
GRF	Gastraumfläche (Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke, z. B. Tanzen, bestimmt sind; der Thekenbereich wird nicht in Abzug gebracht)
HF	Hallenfläche
Lafa	Lastenfahrrad und Fahrrad mit Anhänger
NF	Nutzfläche nach DIN 277-2 Tabelle 1 Nrn. 1 - 6
SP	Sitzplatz
SpF	Sportplatzfläche
St.	Kraftfahrzeugstellplatz
VF	Verkaufsfläche
WE	Wohneinheit
WF	Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV)

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachungen

Anlage 3 Kraftfahrzeugstellplätze für Menschen mit Behinderung zu § 7 Abs. 1 StS

Notwendige Stellplätze gemäß § 3 Abs. 1 StS			Anzahl herzustellender zusätzlicher Stellplätze für Menschen mit Behinderung (zusätzlich zu den notwendigen Stellplätzen)
0	bis	9	-
10	bis	29	+ 1
30	bis	49	+ 2
50	bis	69	+ 3
70	bis	89	+ 4
90	bis	109	+ 5
110	bis	129	+ 6
130	bis	149	+ 7
150	bis	169	+ 8
usw.			

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse
in der Zeit vom 11.07.2022 – 31.07.2022

Sozialausschuss

Montag, den 11. Juli 2022, 16.00 Uhr

findenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bauausschuss

Dienstag, den 12. Juli 2022, 16.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 18. Juli 2022, 16.00 Uhr

Bayreuth, den 29.06.2022
STADT BAYREUTH

Stadtrat

Mittwoch, den 20. Juli 2022, 15.00 Uhr

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, statt-

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl 2021, S. 638), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth vom 30.06.2021 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11 / 2021)

§ 1 Änderung der Satzung

I. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „in einem Leihvertrag“ durch „in einer Nutzungsvereinbarung“ ersetzt.

II. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die aus hygienischer Sicht notwendige Reinigung ist bei Blasinstrumenten eine im Gebührenverzeichnis festgelegte Reinigungsgebühr zu entrichten. Diese wird einmalig bei Rückgabe des Instrumentes fällig.“

III. In § 4 Abs. 4 wird das Wort „Entleiher“ durch „Nutzer“ ersetzt.

IV. Das Gebührenverzeichnis für die Städtische Musikschule Bayreuth als Anlage zur Gebührensatzung (§ 1 Abs. 1 der Gebührensatzung vom 30.06.2021) wird durch das beiliegende Gebührenverzeichnis – Stand 1. September 2022 –, welches Bestandteil dieser Satzung ist, ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Bayreuth, den 29.06.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Städtische Musikschule Bayreuth (Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule) Stand: 1. September 2022

Jahresgebühren für	Unterrichtseinheit	Normale Gebühr	Ermäßigte Gebühr
Einzelunterricht	22,5 Minuten	684,00 €	513,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	900,00 €	675,00 €
Einzelunterricht	45 Minuten	1344,00 €	1008,00 €
Einzelunterricht	60 Minuten	1800,00 €	1350,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45 Minuten	708,00 €	531,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern	45 Minuten	480,00 €	360,00 €
Gruppenunterricht ab 4 Schülern	45 Minuten	384,00 €	288,00 €
Holzbläserklasse mit ca. 8 Schülern Inklusive Leihinstrument	60 Minuten	720,00 €	540,00 €
Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung	45 Minuten	312,00 €	234,00 €
Ergänzungsfach für Schüler ohne Hauptfachbelegung	45 Minuten	204,00 €	153,00 €
Benutzungsgebühren für schuleigene Instrumente			
Wert bis 300,00 €	pro Monat 8,50 €	pro Jahr 102,00 €	
Wert bis 500,00 €	pro Monat 10,00 €	pro Jahr 120,00 €	
Wert bis 1000,00 €	pro Monat 12,00 €	pro Jahr 144,00 €	
Wert ab 1000,01 €	pro Monat 19,00 €	pro Jahr 228,00 €	

Reinigungsgebühr für Blasinstrumente

30,00 €

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Rathstraße 11 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Rathstraße 11 (Flur-Nr. 370/8 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 05.04.2022) für den Neubau Balkon/Terrasse mit Bescheid vom 21.06.2022 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

[Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth](#)
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 08.07.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.Nr. 3710171715

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

[drei Monaten](#)

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 29. Juli 2022

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- | | |
|---|---|
| <p>a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Telefon: +49 921 25-1811, Fax: +49 921 25-1815
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de</p> <p>b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
 Vergabenummer: BF 631-33</p> <p>c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte
 Angebotsunterlagen</p> <p>d) Art der Leistung
 Ausführung von Lieferleistungen</p> <p>Ort der Leistung
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof,
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth</p> <p>Umfang der Leistung
 Lieferung von bis zu 1.500 Tonnen Auftausalz für
 den Winterdienst 2022/2023,
 davon bis zu 500 Tonnen für Siloeinlagerung.</p> <p>e) Aufteilung in Lose
 nein</p> <p>f) Nebenangebote
 nicht zugelassen</p> <p>g) Ausführungsfrist
 Dauer der Leistung: November 2022 bis April 2023</p> | <p>h) Anforderung der Vergabeunterlagen
 Siehe unter a)
 Die Anforderung kann schriftlich oder per Fax oder
 per E-Mail erfolgen, bis spätestens: 29.07.2022</p> <p>i) Ablauf der Angebotsfrist
 am 10.08.2022 um 11.00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist
 am 12.09.2022</p> <p>j) Sicherheiten
 keine</p> <p>k) Zahlungsbedingungen
 gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen
 Vertragsbedingungen (ZVB)“ der Stadt Bayreuth</p> <p>l) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende
 Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:
 siehe Vergabeunterlagen</p> <p>m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
 Für die Übersendung oder Abholung der
 Vergabeunterlagen fallen keine Kosten an.</p> <p>n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
 siehe Vergabeunterlagen</p> <p>Bayreuth, den 28.06.2022
 STADT BAYREUTH</p> <p>gez. Thomas Ebersberger
 Oberbürgermeister</p> <p>Planungs- und Baureferat:
 gez. U. Kelm
 Ltd. Baudirektorin</p> |
|---|---|